

► Auslandsgeburt

Nachbeurkundung auch ohne feststellbares Geburtsdatum

| Wenn bei einer Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt bis auf das Geburtsdatum alle einzutragenden Personenstandsmerkmale feststehen oder diese aufgeklärt werden können, darf das Standesamt die Beurkundung nicht allein wegen des nicht aufklärbaren genauen Geburtsdatums ablehnen (BGH 23.1.19, XII ZB 265/17, Abruf-Nr. 207507). |

MERKE | Der BGH hat damit klargestellt, dass das Geburtsdatum für eine Nachbeurkundung nicht rechtlich unverzichtbar ist, auch wenn dieses ein wesentliches Merkmal des Personenstands nach § 1 Abs. 1 PStG ist. Auch bei der Nachbeurkundung ist § 21 Abs. 1 PStG anwendbar, § 36 Abs. 1 S. 2 PStG. Hiernach sind bei der Beurkundung der Geburt vor allem die Vornamen und der Geburtsname des Kindes (Nr. 1), Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt (Nr. 2), das Geschlecht des Kindes (Nr. 3) sowie die Vornamen und die Familiennamen der Eltern (Nr. 4) zu beurkunden. Ein hinsichtlich des Geburtsdatums mögliches Verfahren auf Feststellung des Personenstands nach § 25 PStG ist in diesem Fall nicht vorrangig vor der Beurkundung der Geburt. Die Beurkundung der Geburt mit dem angegebenen Geburtsdatum ist mit einem auf dessen Unklarheit bezogenen Zusatz zu versehen. Eine Geburtsurkunde kann nicht ausgestellt werden, sondern nur ein Auszug aus dem Geburtenregister (vgl. auch den BGH-Beschluss im Parallelverfahren vom 23.1.19, XII ZB 267/17, Abruf-Nr. 207508).



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 207507

Es kann aber keine
Geburtsurkunde
ausgestellt werden

► Sachmangel

Ehebett: Kein Mangel, wenn Matratzen auseinanderdriften

| Es ist konstruktiv bedingt und stellt keinen Mangel dar, wenn bei einem Boxspringbett die zwei getrennten Matratzen beim Liegen eine „Besucher-ritze“ bilden (LG Düsseldorf 9.5.19, 19 S 105/17, Abruf-Nr. 208807) |.

Ein Ehepaar hatte auf Rückzahlung des Kaufpreises geklagt, weil in ihrem neu erworbenen Boxspringbett mit einer Größe von 160 × 200 cm und zwei getrennten, motorisiert verstellbaren Liegeflächen die Matratzen und die auf den Matratzen liegenden Topper auseinanderrutschen und eine Ritze bilden. Bei einem Boxspringbett mit getrennten Matratzen sind die Matratzen und Topper durch das Kopfteil und einen Aufnahmebügel am Fußende und nicht wie bei herkömmlichen Betten durch Seitenwände gegen Verrutschen gesichert.

MERKE | Es ist kein Sachmangel i. S. v. § 434 Abs. 1 BGB gegeben, weil das Bett zum Schlafen als seinem eigentlichen Zweck geeignet ist. Es liegt auf der Hand, dass eine Matratze in einem Bettkasten besser gegen Verrutschen gesichert ist als bei dem ausgewählten Boxspringbett. Dies beruht jedoch nicht auf Mängeln der Konstruktion, sondern stellt sich als notwendiger Nachteil dar, der dem Vorteil einer fehlenden und den Einstieg behindernden Seitenwand als Kehrseite der Medaille gegenübersteht.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 208807

Kein Mangel,
weil das Bett zum
Schlafen geeignet ist